jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/11/15 5Ob333/61, 3Ob44/06a, 1Ob63/18y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1961

Norm

ABGB §1003

Rechtssatz

Der Rechtsanwalt hat sich ohne Zögerung und ausdrücklich zu äußern, ob er die ihm zugedachte Vertretung annimmt. Die Verletzung dieser Pflicht macht ihn nach Zivilrecht verantwortlich (Lohsing - Braun, Österreichisches Anwaltsrecht S 194).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 333/61
  Entscheidungstext OGH 15.11.1961 5 Ob 333/61
- 3 Ob 44/06a
  Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 44/06a
  Vgl auch; Beisatz: Rechtsanwälte unterfallen der Vorschrift des § 1003 ABGB. (T1)
- 1 Ob 63/18y
  Entscheidungstext OGH 17.07.2018 1 Ob 63/18y
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Schweigen auf ein Anbot führt allerdings nicht zum Vertragsabschluss, sondern verpflichtet gegebenenfalls zum Ersatz des Vertrauensschadens nach den Regeln der culpa in contrahendo. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0025277

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at